

**2. Ebenso wenig darf er in dieser Situation vorhandenes Vermögen in sonstiger Weise unnötig ausgeben.**

(Mitgeteilt von Vors. Richter am OLG P. Augstein, Hamm)

**Anm. d. Red.:** Vom Abdruck der Gründe wird abgesehen. Die Entscheidung kann abgerufen werden unter [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de).

**Nr. 440 OLG Stuttgart – ZPO § 115 I S. 3; SGBXII § 82 II**

(18. ZS – FamS –, Beschluss v. 29.9.2011 – 18 WF 203/11)

**1. Konkrete Fahrtkosten zur Arbeitsstätte sind neben dem Erwerbstätigenfreibetrag vom Monatseinkommen abzusetzen.**

**2. Nach § 3 VI Nr. 3 DVO zu § 82 SGBXII sind als Fahrtkosten pro Entfernungskilometer monatlich 5,20 € anzusetzen.**

**3. Notwendige Anschaffungskosten für ein Kraftfahrzeug sind zusätzlich zu den Fahrtkosten zu berücksichtigen.**

(Leitsätze der Redaktion)

Aus den Gründen:

Die Antragstellerin ist nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht in der Lage, Monatsraten zu leisten, § 115 ZPO. Das FamG hat ein verbleibendes einzusetzendes Einkommen von 128 € ermittelt, von welchem nach der Tabelle zu § 115 Abs. 2 ZPO monatliche Raten von 45 € aufgebracht werden könnten.

Die Berechnung des FamG ist im Grundsatz völlig zutreffend. Als weitere anzuerkennende Belastung kommen allerdings noch die konkreten Fahrtkosten der Antragstellerin hinzu. Diese sind als **Belastungsposition zusätzlich zum Erwerbstätigenfreibetrag** nach § 115 Abs. 1 S. 3 Nr. 1b ZPO anzusetzen (vgl. *OLG Karlsruhe*, FamRZ 2009, 1165; *Thomas/Putzo*, ZPO, 31. Aufl., § 115 Rz. 4). § 115 ZPO sieht einerseits in Abs. 1 S. 1 Nr. 1b den Abzug des erwähnten Erwerbstätigenfreibetrags vor, andererseits und damit zusätzlich auch in Abs. 1 S. 1 Nr. 1a die in § 82 Abs. 2 SGBXII bezeichneten Beträge, zu denen insbesondere die **mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben** gehören, § 82 Abs. 2 Nr. 4 SGBXII. Zu den Letzteren zählen auch die Fahrtkosten der Antragstellerin, welche notwendigerweise anfallen, damit das Erwerbseinkommen aus den beiden Arbeitsstellen der Antragstellerin erwirtschaftet werden kann.

Wie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben zu berechnen sind, ist umstritten. Es gibt im Wesentlichen zwei Berechnungsansätze. Teilweise werden die Bestimmungen in den Unterhaltsrechtlichen Leitlinien herangezogen (so *OLG Karlsruhe*, FamRZ 2008, 69). Von dieser Berechnungsweise geht auch die Antragstellerin in der Begründung ihrer sofortigen Beschwerde aus. Danach würden sich die berücksichtigungsfähigen Kosten wie folgt berechnen:

$19 \text{ km} \times 2 \times 0,30 \text{ €} \times 220 \text{ Tage} : 12 = 209 \text{ €}$ .

Nach Abzug dieses Betrags verbleibt kein einzusetzendes Einkommen mehr.

Nach der wohl überwiegenden Auffassung berechnen sich die Fahrtkosten nach § 3 Abs. 6 Nr. 2 der DVO zu § 82 SGBXII (*OLG Karlsruhe*, FamRZ 2009, 1165; *OLG Bremen*, Beschluss v. 16.5.2011 – 4 WF 71/11 –, FamRZ 2012, 169, juris; *OLG Koblenz*, FamRZ 2009, 531; *MünchKomm/Motzer*, ZPO, 3. Aufl., § 115 Rz. 28, 40).

Nach dieser Berechnungsweise sind **pro Entfernungskilometer 5,20 €** anzusetzen. Dies ergibt im Falle der Antragstellerin monatliche Fahrtkosten von 98,80 €. Nach der Berechnung des FamG verbleiben nach Abzug dieser zusätzlichen Kosten noch 29,20 € als einzusetzendes Einkommen. Hieraus wären nach der Tabelle zu § 115 ZPO monatliche Raten in Höhe von 15 € anzusetzen. Allerdings sind in der DVO zu § 82 SGBXII **Anschaffungskosten**, insbesondere auch Finanzierungskosten für ein Kraftfahrzeug **nicht enthalten**. Diese sind daher zusätzlich zu berücksichtigen (*OLG Bremen*, Beschluss v. 16.5.2011 – 4 WF 71/11 –, FamRZ 2012, 169, juris; *OLG Karlsruhe*, FamRZ 2009, 1165). Bei der Antragstellerin fallen solche Anschaffungskosten ab September 2011 an, was glaubhaft dargelegt und durch die Vorlage des Finanzierungsangebots der Firma O. belegt ist. Die Kosten sind auch notwendig, da die Zuweisung des in der Ehe gemeinsam genutzten Pkw zur alleinigen Nutzung der Antragstellerin auf einen Übergangszeitraum befristet ist. Daher verbleibt der Antragstellerin auch nach dieser Berechnungsweise kein einzusetzendes Einkommen. . . .

(Mitgeteilt von RAin M. Tiszauer, Tübingen)

**Nr. 441 OLG Bremen – ZPO §§ 117 II S. 2 Hs. 2, 127 II, 127 III**

(5. ZS – FamS –, Beschluss v. 12.10.2011 – 5 WF 100/11)

**Lehnt das Amtsgericht einen Antrag auf Einsichtnahme in die Verfahrenskostenhilfeunterlagen eines Beteiligten ab, die dessen Gegner beantragt hat, steht diesem gegen den ablehnenden Beschluss selbst dann kein Beschwerderecht zu, wenn er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einen Anspruch auf Auskunft über Einkünfte und Vermögen des Verfahrenskostenhilfe beantragenden Beteiligten hat.**

Aus den Gründen:

**I.**

Die Antragstellerin zu 1 und der Antragsgegner sind geschiedene Ehegatten, der Antragsteller zu 2 ist ihr gemeinsamer minderjähriger Sohn. Die Antragsteller nehmen den Antragsgegner auf Auskunftserteilung und Zahlung von Kindes- und Ehegattenunterhalt in Abänderung eines Vergleichs vom 28.8.2009 in Anspruch. Der Antragsgegner hat im Laufe des Verfahrens vor dem FamG den Antragstellern Auskunft erteilt. Im Termin vom 17.2.2011 haben die Beteiligten daraufhin das Verfahren teilweise in der Hauptsache für erledigt erklärt. Zugleich haben die Antragsteller Einsichtnahme in die VKH-Unterlagen des Antragsgegners beantragt. Diesem Begehren hat der Antragsgegner widersprochen.

Das FamG hat mit Beschluss vom 12.7.2011 den Antrag der Antragsteller auf Einsichtnahme in die VKH-Unterlagen des Antragsgegners zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Antragsteller hätten die Voraussetzungen des § 117 Abs. 2 S. 2, 2. Halbs. ZPO nicht dargelegt. Der Antragsgegner habe die begehrten Auskünfte vollumfänglich erteilt, sodass keine weiteren Auskunftsansprüche der Antragsteller gegen ihn beständen.

Gegen diesen Beschluss, den das FamG mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen hat, nach der die Entscheidung mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar sei, wenden sich die Antragsteller mit ihrer Beschwerde, für die sie zugleich VKH beantragen. Sie meinen, sie hätten einen Anspruch auf Einsicht in die Unterlagen des Antragsgegners. . . .

**II.**

Die Beschwerde ist unzulässig. Es fehlt an einer Beschwerdeberechtigung der Antragsteller gegen den Beschluss des FamG vom 12.7.2011.